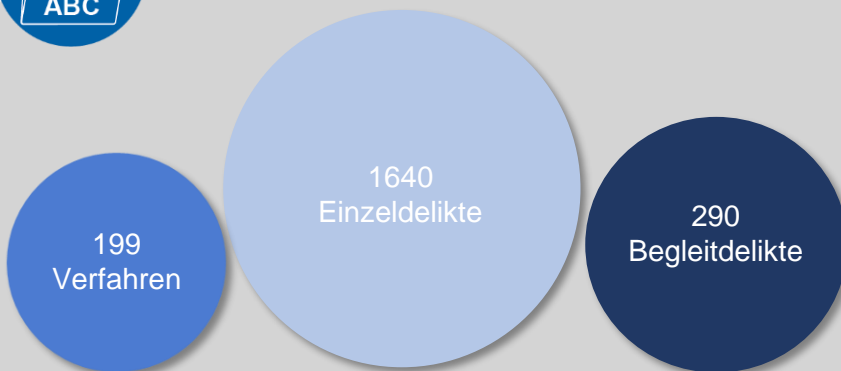


Kriminalitätsentwicklung im Überblick



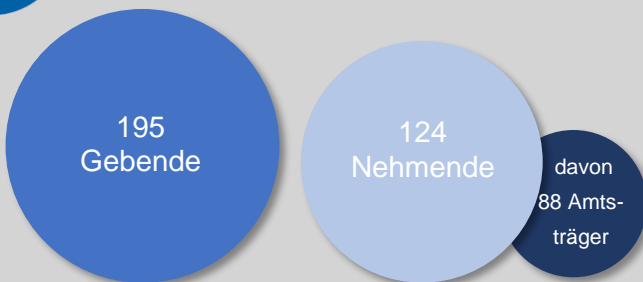
Fallzahlen



	2022	Veränderung
Verfahren	94	+ 112% ↑
Einzeldelikte	2280	- 28% ↓
Begleitdelikte	507	- 43% ↓



Tatverdächtige



	2022	Veränderung
Gebende	83	+ 135% ↑
Nehmende	59	+ 110% ↑
davon Amtsträger	44	+ 100% ↑



Schaden



2022	Veränderung
1.035.470	+ 4,8% ↑

Inhaltsverzeichnis

1	Lagedarstellung	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Darstellung der Kriminalitätslage	4
1.2.1	Korruptionsverfahren in NRW	4
1.2.2	Korruptionsstraftaten in NRW	5
1.2.3	Begleitdelikte	6
1.2.4	Verfahrensursprünge	7
1.2.5	Zielbereiche von Korruptionshandlungen	8
1.2.6	Täter/-innen und Tatbereitschaft	9
1.2.7	Vorteile und Schäden	9
2	Fallbeispiele	10
2.1	Beispiele für strukturelle Korruption	10
2.1.1	Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr im besonders schweren Fall – §§ 299 und 300 StGB	10
2.1.2	Amtsträgerinnen-/Amtsträgerdelikte – §§ 331 ff. StGB	10
2.2	Beispiele für situative Korruption	10
3	Bewertung und Ausblick	11

1 Lagedarstellung

1.1 Einleitung

Korruption findet in vielen Bereichen des täglichen Lebens statt. Sie bezieht sich auf den Missbrauch von Vertrauensstellungen, sei es im politischen, wirtschaftlichen oder auch privaten Kontext. Korruption beginnt, wenn eine Person ihre Position ausnutzt oder ausnutzen soll, um unerlaubte Vorteile zu erlangen und kann bei Genehmigungen, Postenbesetzungen, Verträgen oder sonstigen Entscheidungen auftreten.

So vielfältig die Erscheinungsformen der Korruption sind, so vielfältig können auch deren Auswirkungen sein. Die tatsächlichen Schäden der Korruption sind kaum messbar und neben den rein monetären Schäden sind die gesellschaftlichen Auswirkungen und Schäden mitunter deutlich gravierender. Korruption untergräbt im öffentlichen Sektor das Vertrauen in demokratische Institutionen und den Rechtsstaat. Der soziale Frieden kann nur sichergestellt werden, wenn ausreichend Vertrauen in staatliche Institutionen vorhanden ist. Daher ist die Bekämpfung der Korruption in all ihren Erscheinungsformen eine unerlässliche staatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die positiven Effekte einer weitgehend korruptionsfreien Gesellschaft sind ebenfalls vielfältig. So zeichnet sich ein korruptionsfreier Wirtschaftssektor durch einen fairen Wettbewerb aus, in dem Unternehmen effizient, innovativ, ressourcenschonend und optimierungsorientiert agieren (müssen). Es wird auch der Wettbewerb um die besten Arbeitskräfte gefördert, was sich beispielsweise positiv auf die von den Unternehmen angebotenen Arbeitsplatzbedingungen auswirkt.

Transparente Gesetze und Institutionen sind dabei wesentliche Grundpfeiler. Antikorruptions- und Strafverfolgungsbehörden sollen unabhängig und mit den notwendigen Ermittlungskompetenzen arbeiten können. Auf der anderen Seite können ganzheitliche Sensibilisierungskampagnen das Bewusstsein für Korruption in der Gesellschaft schärfen. Personen, die Korruption melden, müssen effektiv vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt werden – im Beruflichen, wie im Privaten. Die Digitalisierung, kann dabei gerade in der öffentlichen Verwaltung Transparenz und Effizienz sowie die Meldebereitschaft erhöhen.

Korruptes Handeln ist konsequent zu verfolgen - unabhängig von der Stellung des Täters. Die Strafen sollten hinreichend abschreckend sein und erlangte Vorteile vollständig abgeschöpft werden. Korruptionsbekämpfung ist somit ein fortlaufender gesamtgesellschaftlicher Prozess, der das Engagement vieler Personen und Institutionen erfordert.

1.2 Darstellung der Kriminalitätslage

Das vorliegende Lagebild beinhaltet Verdachtsfälle sowohl von struktureller als auch von situativer Korruption.

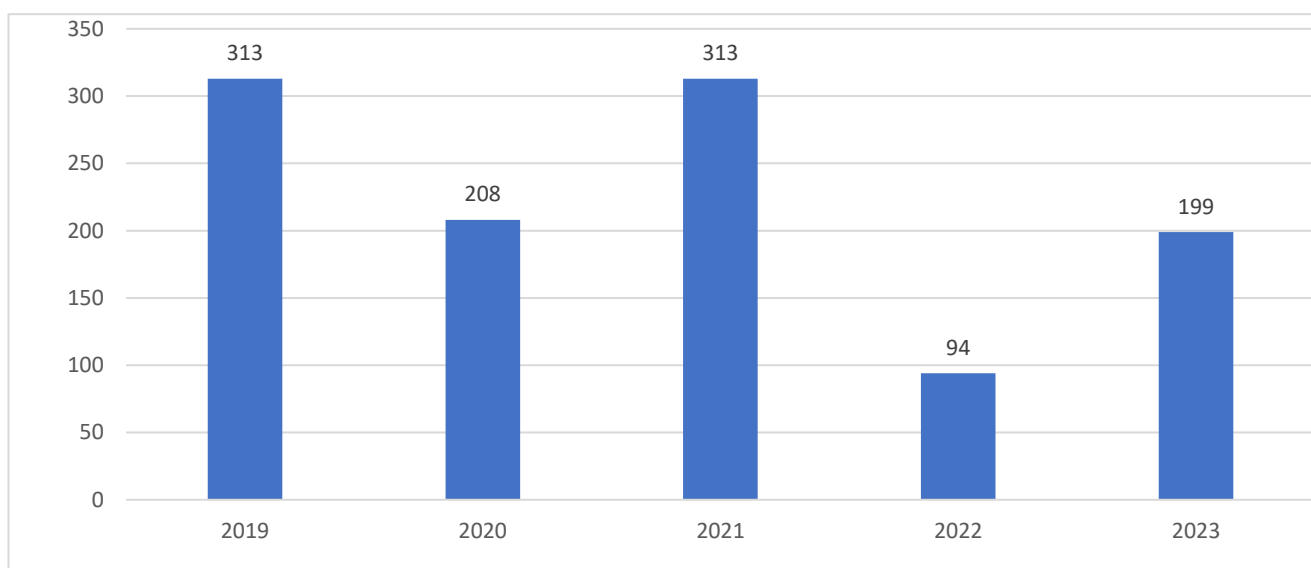
Von struktureller Korruption spricht man, wenn eine Beziehung zwischen den handelnden Personen in der Absicht eingegangen wird, diese langfristig für korruptive Zwecke zu nutzen. Es werden dabei regelmäßig systemische Probleme in Institutionen und Organisationen sowie Mängel in Strukturen, Prozessen und Transparenz ausgenutzt. Die situative Korruption ist dagegen von einem spontanen Tatentschluss geprägt und nicht auf Dauer angelegt.

Dieses Lagebild führt die Zahlen in einem Fünfjahresvergleich auf, um die einzelnen Jahreswerte besser einordnen zu können. Gleichwohl ist hieraus kein Trend abzuleiten, da vor allem Umfangsverfahren durch eine Vielzahl von einzelnen Tathandlungen jährliche Schwankungen verursachen können.

1.2.1 Korruptionsverfahren in NRW

Abbildung 1

Korruptionsverfahren



Die Anzahl an Korruptionsverfahren liegt 2023 mit 199 Verfahren leicht unterhalb des fünfjährigen Durchschnitts von 226 Verfahren pro Jahr.

Die Anzahl an neuen Umfangsverfahren in 2023 ist mit 4 im Jahresvergleich zu 2022 konstant geblieben, die Anzahl der Einzeldelikte hingegen war stark rückläufig: 1640 im Jahr 2023 gegenüber 2280 im Jahr 2022¹.

Die Differenzierung zwischen Verfahren und Einzeldelikt liegt in der Besonderheit von Korruptionsdelikten. Jedes separate Geber-/Nehmerverhältnis wird im Lagebild als ein Verfahren gewertet - in dessen Rahmen dann ggf. eine Vielzahl an Einzeldelikten begangen werden können. Anzahl der Einzeldelikte, Ermittlungsaufwand und Sachverhaltskomplexität sind dabei mögliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Umfangsverfahrens.

¹ s. Grafik „Kriminalitätsentwicklung im Überblick auf Seite 2 dieses Lagebildes

1.2.2 Korruptionsstraftaten in NRW

Tabelle 1

Delikte im Zusammenhang mit Amtsträgerinnen und Amtsträgern

Tatbestände	2019	2020	2021	2022	2023
§ 331 StGB Vorteilsannahme	23	55	4	1	6
§ 332 StGB Bestechlichkeit	223	131	527	869	336
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	10	18	6	5	11
§ 334 StGB Bestechung	468	151	565	880	354
§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	651	4	3	2	5
Gesamt	1375	359	1105	1757	712

Im Jahr 2023 nahmen in den insgesamt 199 erfassten Korruptionsverfahren amtstragende Personen in 336 Fällen unberechtigt eine Zuwendung an bzw. forderten eine Zuwendung i.S.d. § 332 StGB ein. In 354 Fällen wurden Amtsträger/-innen bestochen bzw. versuchten Personen Amtsträger/-innen zu bestechen.

Die Deliktzahlen der Korruptionsstraftaten schwanken jährlich teilweise erheblich. Der signifikante Rückgang der Bestechlichkeit und Bestechung von 2022 auf 2023 ist im Wesentlichen auf einige wenige Umfangsverfahren mit vielen Einzelfällen zurückzuführen. Der Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses entscheidet über die Erfassung im Lagebild.

Die deliktische Einordnung erfolgt stets zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens und kann im Fortgang der Ermittlungen eine andere Bewertung erfahren. Insbesondere die Bewertung der Strafzumessungsregel des § 335 StGB kann erst im Laufe eines Ermittlungsverfahrens vorgenommen werden, wenn das genauere Ausmaß der Tathandlungen bekannt ist.

Straftaten gem. § 108 e StGB (Bestechung von Mandatsträgern) sind - wie in den Vorjahren auch - nicht bekannt geworden. Zur rechtlichen Einordnung erfüllt die Vermischung von Interessen außerhalb der Volksvertretung, insbesondere im wirtschaftlichen Sinn, den Tatbestand nicht, auch wenn eine mandatstragende Person das Mandat zum persönlichen Vorteil nutzt. Der BGH hat in einem einschlägigen Urteil zu den sog. Maskendeals, bei denen Mandatsträger/-innen ihre Kontakte nutzten, um für sich lukrative Vermittlungsgeschäfte zu tätigen, verdeutlicht, dass solche Handlungen nicht unter den Tatbestand des § 108e StGB fallen.

Tabelle 2

Korruptionsdelikte im geschäftlichen Verkehr sowie mit internationalen Bezügen

Tatbestände	2019	2020	2021	2022	2023
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	9	94	313	9	27
§ 299 a, b StGB Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen	8	22	0	4	900
§ 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und Gesundheitswesen	266	320	980	510	0
§ 335a StGB Ausländische und internationale Bedienstete	0	0	0	0	1
Gesamt	283	436	1293	523	928

Die deutliche Steigerung der Fallzahlen im Bereich der §§ 299 a, b StGB sind auf ein Umfangsverfahren mit entsprechend vielen Einzeldelikten zurückzuführen. Eine weitere deliktische Qualifizierung i.S.d. § 300 StGB liegt derzeit nicht vor, daher sind hier keine Werte erfasst. Diese Qualifizierung erscheint jedoch im weiteren Verlauf der Ermittlungen wahrscheinlich.

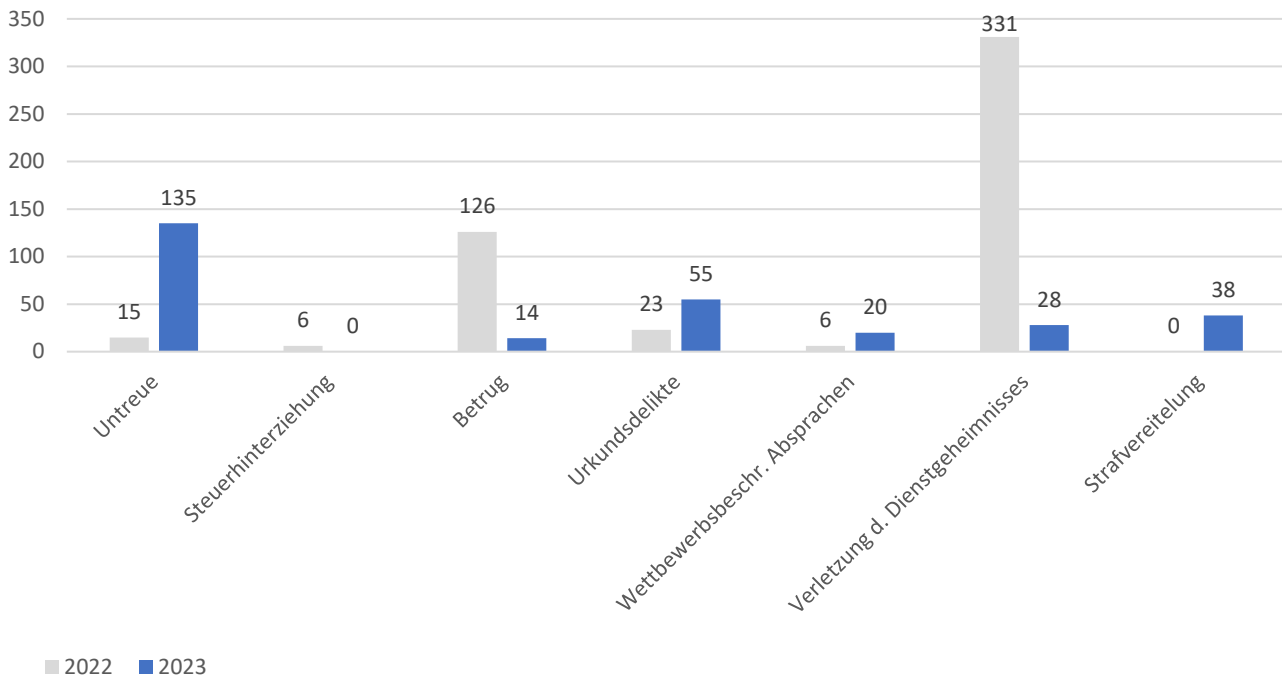
2023 gab es - im Gegensatz zu den Vorjahren – wieder ein Korruptionsdelikt mit internationalen Bezügen. Hier wurden über eine ausländische Botschaft unter vermeintlich korruptiven Handlungen mehrere Diplomatenpässe ausgestellt. Im Raum stehen gesicherte Erkenntnisse, dass so eine Strafverfolgung i.S.d. Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD) verhindert werden sollte.

Straftaten gemäß § 299 (3) StGB (Bestechung im ausländischen Wettbewerb) sind von 2021 bis 2023 nicht bekannt geworden.

1.2.3 Begleitdelikte

Korruptionsstraftaten werden in der Regel nicht isoliert begangen. Vielfach dient die Korruptionsstraftat dazu, andere Straftaten zu ermöglichen oder zu verdecken. So gehen vor allem die Tatbestände Bestechung/Bestechlichkeit nahezu immer mit weiteren Delikten wie Betrugs- und Untreuehandlungen, Falschbeurkundungen, Steuerdelikten u. a. einher.

Abbildung 2
Begleitdelikte



Die starken Schwankungen in den Bereichen Untreue, Betrug und Verletzung des Dienstgeheimnisses sind auch hier auf jahresbezogene Erfassungen von Umfangsverfahren zurückzuführen. Im Bereich der Strafvereitelung im Amt resultiert die Steigerung weitestgehend aus tatbereiten Gebern – tatbereite Nehmer sind nur vereinzelt festgestellt worden. Auffällig erscheint der weitere Rückgang im Bereich der Steuerhinterziehung. Da erfahrungsgemäß finanzielle Vorteile, welche durch Korruptionshandlungen erlangt wurden, nicht steuerlich erklärt werden, ist die Steuerhinterziehung eigentlich ein klassisches Begleitdelikt der Korruption.

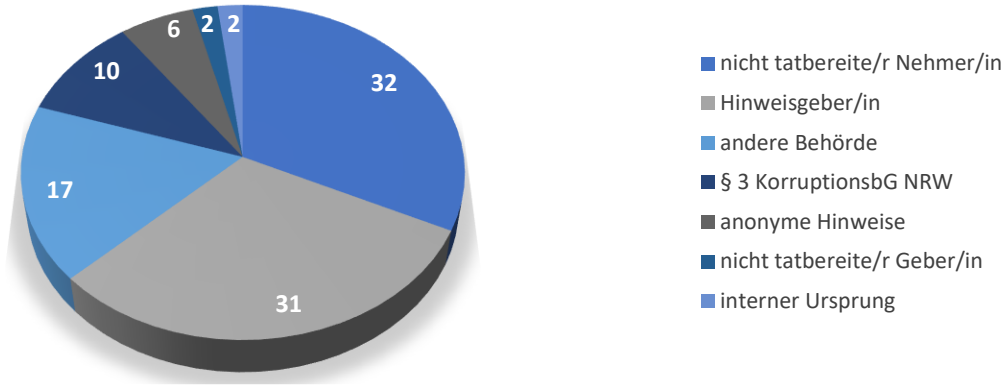
1.2.4 Verfahrensprüfung

Verfahrensprüfung bezeichnen den Auslöser der Ermittlungsverfahren. Häufig wurden Ermittlungsverfahren durch nicht tatbereite Amtsträger oder namentlich bekannte Hinweisgeber ausgelöst, zum Teil aber auch im Wege von anonymen Mitteilungen an die Ermittlungsbehörden. Nicht unerheblich war in den vergangenen Jahren auch die Weitergabe von Korruptionshinweisen aus laufenden Verfahren, die zunächst mit dem Schwerpunkt auf andere Strafvorschriften Gegenstand von Ermittlungen waren.

Aus einem verfahrensinizierenden Hinweis resultieren im Zuge der Ermittlungen vielfach mehrere Einzelverfahren, so dass die Summe der Verfahrensprüfung nicht den tatsächlich geführten Einzelverfahren entspricht.

Abbildung 3

Verfahrensursprünge

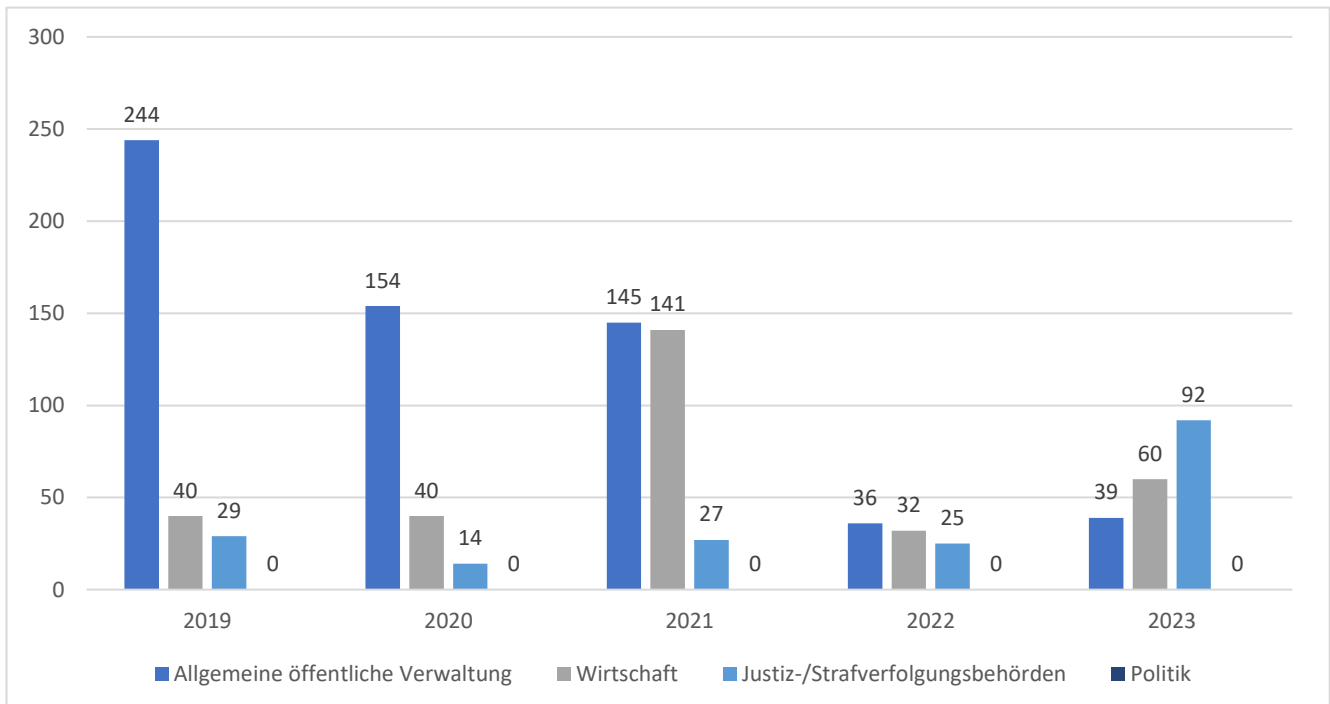


1.2.5 Zielbereiche von Korruptionshandlungen

In den Zielbereichen werden die korruptiv angegangenen Sektoren gegenübergestellt.

Abbildung 4

Zielbereiche von Korruptionshandlungen



Im Fünfjahresvergleich ist ein deutlicher Rückgang im Bereich der allgemeinen öffentlichen Verwaltung erkennbar, der sich in den Jahren 2022/2023 auf einem relativ niedrigen Niveau eingependelt zu haben scheint.

Die Zahlen in den Zielbereichen Wirtschaft und Justiz-/Strafverfolgungsbehörden erfuhren im Vergleich zu 2022 hingegen eine deutliche Steigerung. Dies ist zumindest im Bereich der Wirtschaft auf Umfangsverfahren zurückzuführen.

Im Bereich der Strafverfolgungsbehörden gab es eine Fortschreibung im Rahmen eines Umfangsverfahrens sowie ein deutlich erhöhtes Anzeigenaufkommen von Korruptionsversuchen im Bereich von situativer Korruption, hier insbesondere im Zusammenhang mit Kontrollsituationen.

1.2.6 Täter/-innen und Tatbereitschaft

In 74 der bekannt gewordenen Verfahren lehnten potentielle Nehmer/-innen einen angebotenen Vorteil ab, davon 68 Amtsträger/-innen. Insbesondere in Fällen von situativer Korruption zur Vermeidung von Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfolgung und zur Erlangung von behördlichen Genehmigungen lehnten amtstragende Personen einen angebotenen Vorteil ab.

1.2.7 Vorteile und Schäden

Die Erhebung von Schadenssummen bei Korruptionsdelikten ist im Vergleich zu anderen Deliktsbereichen deutlich schwieriger, da die finanziellen Schäden häufig nicht direkt messbar sind. Korruption führt oftmals zu verdeckten Schäden, wie zum Beispiel bei Vergaben von überbeuerten Aufträgen. Diese Art von Schäden zu quantifizieren ist herausfordernd, da sie auf komplexen Interaktionen und Entscheidungen basieren, die regelmäßig intransparent sind. Häufig werden Bestechungsgeldzahlungen später in Rechnungen „eingepreist“, womit dann Anschlussstraftaten in Form von Betrugs- oder Untreuehandlungen begangen werden. Vielfach ist die Korruptionsstraftat auch erst der Einstieg bzw. die Grundvoraussetzung zur Verwirklichung weiterer Straftaten. So ist beispielhaft die Fallkonstellation bekannt, dass erst die Bestechung einer amtstragenden Person die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung an eine hierzu unberechtigte Person ermöglicht, welche später auf betrügerische Weise Sozialleistungen bezieht. Solche erst durch die Korruption ermöglichten Anschlussstraftaten und die dadurch verursachten Schäden fließen in der Regel nicht in die Schadensberechnung ein.

Zudem verursacht Korruption - wie in der Einleitung bereits dargestellt - nicht nur wirtschaftliche Schäden. Gerade die immateriellen Schäden wie der Verlust des Vertrauens der Bürger in die Integrität des Staates sind oft schwerwiegender als die finanziellen Schäden. Und sie haben gleichwohl reale und langfristige Auswirkungen auf die Gesellschaft und das Wirtschaftssystem.

Im Lagebild erfasst werden die ermittelten finanziellen Vorteile auf Seiten der Geber/-innen und der Nehmer/-innen. Diese Schadenssumme ist dabei als Mindestschaden zu verstehen, dürfte aber bei Weitem nicht die tatsächlichen durch Korruptionshandlungen verursachten finanziellen Schäden darstellen. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass die Schadenshöhen sich im Laufe eines Ermittlungsverfahrens aufgrund von Nachmeldungen stark verändern können.

Im Jahr 2023 summierten sich die gemeldeten Schäden auf 1.085.362 Euro und entsprechen damit nahezu dem Vorjahreswert.

2 Fallbeispiele

Unterschieden wird zwischen struktureller und situativer Korruption.

2.1 Beispiele für strukturelle Korruption

Der strukturellen Korruption liegen geplante, längerfristig angelegte korruptive Beziehungen zugrunde, insofern sind sie regelmäßig deutlich komplexer und konspirativer ausgelegt.

2.1.1 Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr im besonders schweren Fall – §§ 299 und 300 StGB

Ein als Geschäftsführer einer Stiftung eingesetzter Beschuldigter nutzte seine Position mehrfach für persönliche Vorteile. So zahlte er zunächst entgegen vertraglicher Regelungen keine Miete für eine privat genutzte, im Besitz der Stiftung befindliche Immobilie. Nach dem Umzug in eine eigene Immobilie ließ der Beschuldigte durch Firmen verschiedene Arbeiten am neuen Grundstück sowie an angrenzenden Flurstücken vornehmen und diese Arbeiten über die Stiftung abrechnen. Die angrenzenden Flurstücke nutzte er in der Folge erneut privat und kostenfrei, obwohl auch diese im Besitz der Stiftung waren. Im Gegenzug erhielten die beauftragten Firmen über die Stiftung Folgeaufträge. Darüber hinaus besteht der Verdacht, dass es in diesem Zusammenhang zur Zahlung von Schmiergeldern mittels überhöhter und fingierter Rechnungen kam. Unter anderem soll dabei ein Unternehmer vorgetäuscht haben, es sei zu einem Fund von Kampfmitteln gekommen, für die sodann eine Kampfmittelbeseitigung vorgetäuscht wurde. Ferner wird der Beschuldigte verdächtigt, eine Bekannte entgegen vergaberechtlicher Vorschriften mit Aufträgen bedacht zu haben. Hier besteht insofern der Verdacht, dass er an den Erlösen partizipiert hat.

2.1.2 Amtsträgerinnen-/Amtsträgerdelikte – §§ 331 ff. StGB

Der Leiter einer Feuerwehr soll zusammen mit seinem Stellvertreter mindestens 50 Aufträge an einen nahestehenden Bekannten vergeben und im Gegenzug Zuwendungen u.a. in Form von Tankgutscheinen angenommen haben.

Ein städtischer Mitarbeiter soll in mehreren Fällen über einen längeren Zeitraum gegen Bezahlung in Kryptowährung über ein deutschsprachiges Underground-Economy-Forum Daten aus Einwohnermeldeamtsabfragen bzw. Halterdaten zu Kfz-Kennzeichen angeboten und weitergegeben haben.

2.2 Beispiele für situative Korruption

Situative Korruption wird mitunter auch als „*kleine Korruption*“ bezeichnet, da sie in der Regel in den alltäglichen Abläufen des Lebens auftritt und keine längerfristige Planung der Tathandlung zugrunde liegt. Ein Fall der situativen Korruption ist das Anbieten von Bargeldbeträgen, wodurch die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat verhindert oder eine Ermessensentscheidung bei der behördlichen Genehmigung von Anträgen im Sinne der antragstellenden Person beeinflusst werden soll.

Bei den nachfolgenden Beispielen für situative Korruption handelt es sich um typische Sachverhalte der versuchten Bestechung, wie sie in ähnlicher Form in jedem Berichtsjahr festzustellen sind:

Ein Händler hat auf einem Wochenmarkt während der „Abrechnungsrunde“ des Marktaufsehers versucht, diesem Geld zukommen zu lassen, was der Marktaufseher jedoch ablehnte.

Ein Beschuldigter hat gegenüber dem zuständigen Rechtspfleger telefonisch 500 € für einen zeitlichen Strafaufschub in seinem Vollstreckungsverfahren angeboten. Zur Vollstreckung standen 6 Monate Freiheitsstrafe wegen einer Verkehrsunfallflucht an. Das Geld wurde seitens des Rechtspflegers nicht angenommen. Zwischenzeitlich wurde der Beschuldigte festgenommen.

Einem JVA-Bediensteten wurde Bargeld angeboten, damit dieser ein Mobiltelefon an einen Häftling übergibt.

3 Bewertung und Ausblick

Ein allgemeiner Trend der Entwicklung der Korruptionsdelikte ist aus den gemeldeten Verfahren und Einzeldelikten nicht abzuleiten, da insbesondere Umfangsverfahren und ein hohes anzunehmendes Dunkelfeld einen solchen Rückschluss nicht ermöglichen. Das Lagebild Korruption basiert insofern auf polizeilichen Eingangsmeldungen und Fortschreibungen zu bekannt gewordenen Fällen und bildet nur das polizeilich bekannte Hellfeld der Korruption ab. Ziel muss es daher weiter sein, das Dunkelfeld der Korruption aufzuhellen, auch um illegal erlangte Vermögenswerte abschöpfen zu können.

Um insbesondere das Dunkelfeld zu erhellen, verpflichtet das am 02.07.2023 in Kraft getretene Hinweisgeberschutzgesetz nun sowohl öffentliche Stellen als auch private Unternehmen ab einer bestimmten Mitarbeiterzahl u. a. zur Einrichtung anonymer Meldestellen. Hierüber können Hinweise zu möglichen Korruptionsfällen und zu anderen allgemeinschädigenden Straftaten mitgeteilt werden. Ob die Einrichtung der anonymen Meldestellen tatsächlich zu einem größeren Hellfeld führen wird, bleibt nach wie vor abzuwarten, da zumindest in den ersten Monaten nach Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes noch kein höheres Anzeigenaufkommen festgestellt werden konnte. Hier könnten jedoch noch andauernde Etablierungszeiten eine Rolle spielen. In diesem Zusammenhang sollte die Förderung der konsequenten Anzeigenerstattung durch wiederkehrende Sensibilisierungsmaßnahmen weiterverfolgt werden. Das LKA NRW beteiligt sich dabei aktiv an der vorbeugenden Bekämpfung der Korruption durch die Initiierung und Durchführung von Netzwerkveranstaltungen sowie durch Vorträge zur Korruptionsprävention bei öffentlichen Stellen.

Die Anzahl an Tatverdächtigen sowie die Anzahl an Verfahren haben jeweils deutlich zugenommen. Diese Entwicklungen basieren in erster Linie auf einem Anstieg der Fallzahlen im Bereich der situativen Korruption – also korruptives Handeln insbesondere bei Kontrollen und Antragsstellungen.

Gleichzeitig reduzierte sich die Anzahl an Einzeldelikten, die stark von der unterschiedlichen Erfassung in den Meldejahren abhängt. Im Bereich der konstant niedrig gebliebenen Umfangsverfahren zeigt die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Bestechlichkeit / Bestechung im Gesundheitswesen deutlich, wie bereits ein einzelnes Umfangsverfahren die Fallzahlen beeinflussen kann.

Nicht zuletzt dient die Bekämpfung der Korruption auch der Aufrechterhaltung und Stabilisierung unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Auch wenn die politische Korruption in Deutschland nicht besonders ausgeprägt zu sein scheint, tragen gerade fragwürdige Handlungen von Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen, welche dem persönlichen Vorteil dienen, in besonderem Maße dazu bei, dass die Bevölkerung das Vertrauen in staatliche Institutionen verliert. Dies unabhängig davon, ob die jeweilige Handlung derzeit strafrechtlich gem. § 108e StGB sanktionierbar ist oder nicht.

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 1
Dezernat 15
Sachgebiet 15.1 – Grundsatz Korruption

Redaktion: EKHK Carsten Meister, KHK Arne Möller
Telefon: +49 211 939-1510, -1511
Fax: +49 211 939-1599

korrption.lka@polizei.nrw.de

<https://lka.polizei.nrw>

Bildnachweis: Titelseite – © epitavi/stock.adobe.com

Stand: April 2024